

Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen



Bericht aus Sicht der Mitarbeiterseite: 212. Vollversammlung der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen am 25./ 26. März 2026

(Der Bericht gibt die Sicht der Mitarbeiterseite wieder und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die Beschlüsse unterliegen noch dem bischöflichen Einspruchsrecht und erlangen erst nach Inkraftsetzung im jeweiligen diözesanen Amtsblatt ihre Gültigkeit.)

Zu Beginn der Vollversammlung in Augsburg gedachten die Mitglieder der Kommission Herrn Josef Seitz, ehemaliger Domesner aus Augsburg, der von 1988 bis 1998 Mitglied der Bayerischen Regional-KODA auf Mitarbeiterseite war und Ende März im Alter von 91 Jahren verstorben ist.

Inhalte:

I. Beschlussempfehlungen der Ständigen Arbeitsgruppe Lehrkräfte (StAGL)

- Regelungen für Lehrkräfte in der Systembetreuung (Teil B, 4.1.)
- Anpassung der Beurteilungsrichtlinien (Teil B, 4.1.)

II. Beschlussmaterien

- Folgeänderung im Zuge der Übernahme der Tarifeinigung des TVöD-VKA – Durchführungshinweis zur Berücksichtigung der sogenannten Erhöhungsstunden beim Arbeitszeitkonto
- Folgeänderung im Zuge der Übernahme der Tarifeinigung des TVöD-VKA – Neustrukturierung der Regelungen Auszubildende und Aufnahme des Besonderen Teils „Pflege“
- Zuschläge für angeordnete Mehrarbeit von Teilzeitbeschäftigten? Vermittlungsverfahren abgeschlossen – Kommission spricht Empfehlungen für Arbeitgeber aus
- Spielregeln für die Kommissionsarbeit sollen geändert werden – Änderungen in den KODA-Ordnungen werden den Bischöfen zur Umsetzung empfohlen
- Reisekostenordnung – Ergänzung in Folge von Änderungen des BayRKG (Teil D, 9.)
- Praktikanten und Praktikantinnen - Ergänzende Regelung Urlaubsanspruch KiPrax
- Religionslehrkräfte i.K. – Ergänzung der Dienstordnung wegen eines neuen Studiengangs
- Bewertung von Personalunterkünften (Teil D, 7.)

III. Beratungsmaterien

- Verfügbarkeit ABD – Loseblattsammlung und OnlineABD

I. Beschlussempfehlungen der Ständigen Arbeitsgruppe Lehrkräfte (StAGL)

Regelungen für Lehrkräfte in der Systembetreuung (Teil B, 4.1.)

Seit 1. August 2023 gelten für Lehrkräfte in der Systembetreuung geänderte arbeitsvertragsrechtliche Regelungen. Ab diesem Zeitpunkt wurde, vor allem in Folge der wachsenden Bedeutung der Systembetreuung im Zuge der Digitalisierung der Schulen, die Gewährung von Anrechnungsstunden neu geregelt. Außerdem gab es Anpassungen bei den Möglichkeiten der Zulagengewährung und der Berücksichtigung von schulartübergreifendem Einsatz von Lehrkräften in der Systembetreuung. Die damals getroffenen Beschlüsse waren zunächst bis 31. Juli 2026 befristet. Die Kommission schloss sich nun der Empfehlung der Ständigen Arbeitsgruppe Lehrkräfte an und verlängerte die einschlägige Regelung dauerhaft.

Rechtliche Grundlagen:

Nr. 5b ABD Teil B, 4.1.1., 4.1.2. und 4.1.2.

§ 6 ABD Teil B, 4.3.

Nr. 4 Abs. 4 ABD Teil B, 4.1.1.

Anpassung der Beurteilungsrichtlinien (Teil B, 4.1.)

Die Richtlinien für die dienstliche Beurteilung von Lehrkräften sowie Schulleiterinnen und Schulleiter (BU-RL) wurden erneut überarbeitet. Hintergrund der nun erfolgten Änderungen waren die Anpassungen in den staatlichen Beurteilungsrichtlinien. Diese bilden im Wesentlichen die Basis für die Beurteilungs-Richtlinien von Lehrkräften und Schulleitungen an kirchlichen Schulen.

Es kommt u.a. zu folgenden Änderungen:

- Bezugnahmen zur Leistungsstufe entfallen, da staatlicherseits das Instrument der Leistungsstufe im Rahmen des 4. Modernisierungsgesetzes gestrichen wurde
- Bislang war in den BU-RL geregelt, dass eine Vergleichbarkeit der Beurteilungsergebnisse bayernweit erreicht werden sollte. Das ist für die heterogene Struktur einer Vielzahl kirchlicher Schulträger nicht praktikabel. Künftig soll auf Schulträgerebene eine Vergleichbarkeit möglich sein.
- Präzisierung der Vorgaben, wonach Schulleitungen frühzeitig ein mögliches Absinken eines Beurteilungsprädikats gegenüber der Lehrkraft ansprechen müssen
- Die Kommission hat zudem bewusst eine Neuerung in den staatlichen Beurteilungsrichtlinien NICHT übernommen: staatlicherseits wird künftig nicht mehr beurteilt, wer innerhalb der 32 Monate nach dem Beurteilungszeitpunkt in den Ruhestand eintritt. Die Kommission war sich einig, dass das im kirchlichen Bereich etlichen Lehrkräften Nachteile bringen würde, da sie dann ggf. keinen Bewährungsaufstieg, keine Verleihung einer höheren Berufsbezeichnung oder keine Dienstzulage mehr erhalten können.

Rechtliche Grundlage:

Anlage D ABD Teil B, 4.1.

II. Beschlussmaterien

Folgeänderung im Zuge der Übernahme der Tarifeinigung des TVöD-VKA – Durchführungshinweis zur Berücksichtigung der sogenannten Erhöhungsstunden beim Arbeitszeitkonto

Die im Zuge der Tarifeinigung 2025 übernommene Regelung zu den sogenannten „Erhöhungsstunden“ führt dazu, dass Beschäftigte die Möglichkeiten eröffnet sehen, diese Erhöhungsstunden analog zu Mehrarbeits- oder Überstunden auf ein Arbeitszeitkonto gutzuschreiben. Mit der Schaffung eines Durchführungshinweises wird den Anwenderinnen und Anwendern genau dies nun ermöglicht.

Rechtliche Grundlage:

Durchführungshinweis zu ABD Teil D, 4.

Folgeänderung im Zuge der Übernahme der Tarifeinigung des TVöD-VKA – Neustrukturierung der Regelungen Auszubildende und Aufnahme des Besonderen Teils „Pflege“

Im Rahmen der 211. Vollversammlung wurde der Auftrag erteilt, die Regelungen für Auszubildende stärker zu differenzieren und in Analogie zum Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes der Kommunen (TVöD-VKA) eigenständige Teile für Auszubildende nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) und für Auszubildende im Bereich der Pflege zu schaffen.

Die Kommission verständigte sich darauf, den bisherigen Teil E, 1. durch die drei Teile E, 1a. (Allgemeiner Teil), E, 1b. (Besonderer Teil BBiG) und E, 1c. (Besonderer Teil Pflege) zu ersetzen. Diese strukturelle Änderung der Regelungen hat keine inhaltlichen Änderungen für den Bereich Auszubildende nach BBiG zur Folge. Für Auszubildende im Bereich Pflege wurde erstmalig eine Regelung getroffen, die den einschlägigen Bestimmungen des öffentlichen Dienstes entsprechen.

Rechtliche Grundlagen:

Teile E, 1a., E, 1b. und E, 1c. ABD

Zuschläge für angeordnete Mehrarbeit von Teilzeitbeschäftigten? Vermittlungsverfahren abgeschlossen – Kommission spricht Empfehlungen für Arbeitgeber aus

In der Dezember-Vollversammlung scheiterte ein Antrag der Mitarbeiterseite, künftig angeordnete Mehrarbeit von Teilzeitbeschäftigten in Analogie zu den Überstunden von Vollzeitbeschäftigten mit zusätzlichen Zuschlägen zu vergüten. Daraufhin hatte die Mitarbeiterseite den Vermittlungsausschuss angerufen, der Mitte März tagte und der Vollversammlung einen Lösungsvorschlag unterbreitete. Die Kommission solle sich darauf verständigen, eine Empfehlung an die Arbeitgeber in der Sache auszusprechen.

Inhalt der Empfehlung:

1. Berücksichtigung der Freiwilligkeit bei Teilzeitkräften zu Überstunden und Mehrarbeit, sofern diese Freiwilligkeit nicht gegeben ist, würde die Empfehlung unter 3. greifen.
2. Bei arbeitsvertragsrechtlicher Verpflichtung zu Mehrarbeit von Teilzeitbeschäftigten kann der Weg beschritten werden, dass Dienstvereinbarungen abgeschlossen werden, um den Beschäftigten eine größere Flexibilität zu eröffnen, den Abbau von geleisteten Mehrarbeitsstunden selbstständig festzulegen. In diesem Fall könnte zum Beispiel ein Verzicht auf mögliche Zuschläge bei Mehrarbeit vereinbart werden und im Gegenzug eine größere Arbeitszeitsouveränität erreicht werden.
3. Sofern keiner der unter Nr. 1 und Nr. 2 aufgezeigten Wege beschritten wird und ein Ausgleich innerhalb der im ABD vorgesehenen Frist (innerhalb der folgenden Kalenderwoche) nicht erfolgt, empfiehlt es sich, auch für die angeordnete Mehrarbeit bei Teilzeitbeschäftigten den gleichen Zuschlag wie für Überstunden zu gewähren.

Angesichts aktueller Rechtsprechungen des Bundesarbeitsgerichts in diesem Zusammenhang würde die Gewährung von Zuschlägen für Mehrarbeit von Teilzeitkräften in Analogie zu Überstunden von Vollzeitbeschäftigten das rechtliche Risiko beseitigen.

**Rechtliche Grundlagen:
ABD Teil G, 2.**

Spielregeln für die Kommissionsarbeit sollen geändert werden – Änderungen in den KODA-Ordnungen werden den Bischöfen zur Umsetzung empfohlen

Die Arbeit der Kommission beruht auf Rahmenbedingungen, die letztlich von den Bischöfen erlassen werden. Neben der Grundordnung (GrO), die im Dritten Weg der Kirchen die Vorgabe schafft, paritätisch besetzt Arbeitsrechtskommissionen zu bilden, sind hier vor allem die bayerische KODA-Ordnung und die KODA-Wahlordnung von Bedeutung.

Die Kommission hat nun den bayerischen Bischöfen empfohlen, Änderungen an diesen Ordnungen vorzunehmen.

Bayerische Regional-KODA-Ordnung (BayRKO)

- Beibehalten des vierten Ausburger Sitzes. So können auch künftig aus der mitarbeiterreichsten Diözese vier Vertreterinnen bzw. Vertreter gewählt werden.
- Beibehalten der Unterkommission für Einrichtungen in wirtschaftlichen Notlagen
- Beibehalten der Möglichkeit, Sitzungen der Kommission bzw. von Arbeitsgruppen digital durchzuführen

Bayerische Regional-KODA-Wahlordnung (BayRKWO)

Die zentrale Änderung in dieser Wahlordnung betrifft die Art der Wahl. In der Ordnung ist nun die Basis geschaffen, diese Wahlen auch digital durchzuführen. Über die Art der Wahl (reine Briefwahl oder digitale Wahl mit Möglichkeit der Briefwahl auf Antrag) entscheidet künftig die Kommission.

Den Bischöfen werden darüber hinaus neue Bischöfliche Ausführungsbestimmungen zur BayRKWO vorgelegt, die zur Durchführung einer digitalen Wahl nötig sind. Außerdem gab es Anpassungen an der Entsendeordnung (regelt die Entsendung von Gewerkschaftsvertreterinnen bzw. Gewerkschaftsvertretern in die Kommission und an den Ausführungsbestimmungen zu § 11 BayRKO. Letztere betreffen die Freistellung der Kommissionsmitglieder, wobei sich hier nur redaktionelle Änderungen ergeben haben.

Rechtliche Grundlagen:

Ordnung der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen (Bayerische Regional-KODA-Ordnung – BayRKO)

Ordnung für das Verfahren zur Wahl der Vertreter/Vertreterinnen der Beschäftigten in der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen (Regional-KODA-Wahlordnung – BayRKWO)

Entsendeordnung für die Vertreter/Vertreterinnen der tariffähigen Arbeitnehmerkoalitionen in die Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen

Reisekostenordnung – Ergänzung in Folge von Änderungen des BayRKG (Teil D, 9.)

Die Reisekostenordnung im ABD (Teil D, 9.) entspricht im Wesentlichen den Bestimmungen aus dem Bayerischen Reisekostengesetz. Gesetzliche Änderungen werden daher grundsätzlich in das ABD übernommen. Die nun erfolgte Ergänzung bezieht sich auf die Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung. Rückwirkend zum 1. Januar 2026 ist geregelt, welche Wegstreckenentschädigung gewährt wird, wenn Beschäftigte im Zuge von Dienstreisen „elektrisch betriebene, zweirädrige Fahrzeuge“ nutzen. Bisher war das E-Bike bei der Wegstreckenentschädigung für Fahrten ohne triftigen Grund nicht abgebildet, lediglich das normale Fahrrad.

Rechtliche Grundlage:

§ 6 Abs. 6 ABD Teil D, 9.

Praktikanten und Praktikantinnen - Ergänzende Regelung Urlaubsanspruch KiPrax

Praktikanten und Praktikantinnen, die ihr Praktikum aufgrund einer schulrechtlichen Bestimmung leisten, haben im Grundsatz Schulferien. Daher war bisher festgelegt, dass sie keinen Anspruch auf Erholungsurlaub haben. Im Schulversuch KiPrax sind die Schülerinnen und Schüler hingegen ganzjährig in den Einrichtungen eingesetzt, wie Auszubildende im Sinne des Berufsbildungsgesetzes (BBiG). Daher soll ihnen der gleiche Urlaubsanspruch wie Auszubildenden zukommen.

Rechtliche Grundlage:

Nr. 4 ABD Teil E, 3.

Religionslehrkräfte i.K. – Ergänzung der Dienstordnung wegen eines neuen Studiengangs

Bereits seit vergangenem Herbst ist der erfolgreiche Abschluss des digitalen Bachelorstudiengangs Katholische Theologie der Universität Passau und der Katholischen Universität Eichstätt – Ingolstadt als Zugangsvoraussetzung für die Berufseinführung zu diesem pastoralen Beruf anerkannt.

Die Kommission hat nun auch die einschlägige Dienstordnung für Religionslehrkräfte im Kirchendienst so angepasst, dass dieser Studiengang den Zugang zum Beruf der Religionslehrkraft ermöglicht. Voraussetzung ist aber, dass die religionspädagogischen Ausbildungsmodule belegt und abgeschlossen wurden.

Rechtliche Grundlage:

§ 2a ABD Teil C, 3.

Bewertung von Personalunterkünften (Teil D, 7.)

Die Beträge für die Bewertung von Personalunterkünften wurden entsprechend der Bekanntmachung des Bayerischen Finanzministeriums zum 1. Januar 2026 erhöht.

Rechtliche Grundlage:

ABD Teil D, 7.

Wie geht es weiter?

Die im Rahmen der Vollversammlung getroffenen Beschlüsse werden anschließend den Bischöfen zur Inkraftsetzung vorgelegt. Wenn die Bischöfe nach Ablauf ihrer sechswöchigen Einspruchsfrist grünes Licht gegeben haben, erfolgt eine Veröffentlichung der Beschlüsse in den diözesanen Amtsblättern.

Mit der rechtsverbindlichen Veröffentlichung in den Amtsblättern werden die geänderten bzw. neuen ABD-Regelungen auch im OnlineABD veröffentlicht.

III. Beratungsmaterien

Verfügbarkeit ABD – Loseblattsammlung und OnlineABD

Seit vergangenem Frühjahr gibt es große technische Schwierigkeiten bei der Bereitstellung des aktuellen Arbeitsvertragsrecht auf der Seite www.onlineabd.de. Anfang April soll nun das ABD wieder in der jeweils aktuellen Fassung online verfügbar sein.

Daneben hat sich die Kommission darauf verständigt, für Anwenderinnen und Anwender auch künftig eine Loseblattsammlung anzubieten. Die genaue Umsetzung wird in den nächsten Monaten geklärt.

Die nächste reguläre Vollversammlung der Kommission ist für 8./9. Juli 2026 in München geplant.

Oberammergau, den 3. April 2026

Ludwig Utschneider
Sprecher der Mitarbeiterseite

- *ABD – Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen*
- *Kommission – Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen (Bayerische Regional-KODA)*
- *Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission (ZAK) – Kommission auf Bundesebene mit eigenen Regelungskompetenzen und politischen Aufgaben*
- *TVöD-VKA – Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Kommunen*